



Gebührenreglement (GBR)

vom 27. November 2001

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. Allgemeines	3
<i>GEGENSTAND</i>	3
<i>BEMESSUNG</i>	3
<i>GEBÜHRENSCHULDNER</i>	4
<i>ERHEBUNG</i>	4
II. Gebührenbereiche	5
a) Inanspruchnahme von Fahrzeugen ^{1) 2)} (inkl. Material, exkl. Bedienung)	5
b) Inanspruchnahme von Gerätschaften ³⁾ (exkl. Bedienung)	6
c) Strassenrettung ¹⁾	6
d) Weitergehende Feuerwehreinsätze ¹⁾	7
e) Automatische Brandmelder ³⁾	7
f) Ausrücken bei Fehlalarmen automatischer Brandmelder	7
g) Ausrücken bei vorsätzlicher / fahrlässiger Alarmierung der Feuerwehr ³⁾	7
h) Benützung der Pressluft-Abfüllstation	7
i) Material	8
j) Vermietung der Räume ³⁾ im Dachgeschoss des Feuerwehrmagazins Herzogenbuchsee ¹⁾	8
k) Vermietung des Mobiliars und Geschirrs im Dachgeschoss des Feuerwehrmagazins Herzogenbuchsee ¹⁾	8
l) Erstellung von Fachberichten ¹⁾	9
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

Das Verbandsparlament des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 sowie das Organisationsreglement (OgR) vom November/Dezember 2000 folgendes

Gebührenreglement (GBR)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Der Feuerwehrverband erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen unter Beachtung der Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) und der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV). ¹⁾

² Er verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

1) Fassung vom 23. November 2004

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Verbandsrat die Pauschalgebühren der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Verbandsrat davon ganz oder teilweise absehen.

² Gemeinnützigen Organisationen, Schulen und Kollektivhaushaltungen kann der Verbandsrat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Der Feuerwehrverband stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Der Feuerwehrverband kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt der Feuerwehrverband geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der Feuerwehrverband den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Der Feuerwehrverband kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. Gebührenbereiche

Kostenfällige Dienstleistungen **Art. 15** ¹ Der Feuerwehrverband erhebt für Dienstleistungen die nachfolgenden Aufwandgebühren pro Stunde oder pauschaliert.

	Aufwandgebühr pro Stunde	Pauschalgebühr
a) Inanspruchnahme von Fahrzeugen ^{1) 2)} (inkl. Material, exkl. Bedienung)		
- Tanklöschfahrzeug, ADL, Hubrettungsfahrzeug		300.—
- weitere Einsatzfahrzeuge		170.—
- Mannschaftstransportfahrzeug		120.—
Die Mietgebühr für die Verbandsgemeinden beträgt	Fr. 100.-- p/h	
- Einsatzleiterfahrzeug		80.—

1) Fassung vom 21. November 2006
2) Geändert am 22. November 2011

b) Inanspruchnahme von Gerätschaften ³⁾
(exkl. Bedienung)

- Anhänger manuell bedient	60.—	
- Oelwehr-, Wasserwehr- und Verkehrsanhänger	60.—	
- Motorspritze Typ II	100.—	
- Motorspritze Löpu	150.—	
- Notstromgruppe ohne Beleuchtungsmaterial:		
ab 5 KVA	40.—	
unter 5 KVA	30.—	
- Scheinwerfer 500 Watt	5.—	
- Scheinwerfer 1000 Watt	10.—	
- Scheinwerfer 1500 Watt	15.—	
- Elektrische Tauchpumpe	15.—	
- Motorkettensäge (Kette schärfen separat nach Aufwand)	20.—	
- Motortrennfräse	30.—	
- Wasser- und Staubsauger	25.—	
- Nebelgerät (Betriebsstoffe separat nach Aufwand)	15.—	
- Verkehrsmaterial		100.— pro Tag
- Hochleistungslüfter	35.—	
- Wärmebildkamera ²⁾	100.—	

c) Strassenrettung ¹⁾

Personal Pro Angehörigen der Feuerwehr	75.—
--	------

Fahrzeuge

Kategorie	Fahrzeug	Grundgebühr	Stundenansatz	Km-Entschädigung
I	Einsatzleiterfahrzeug / Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert Fr. 10'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr. 25.—	Fr. 40.—	Fr. 1.— / km
II	Strassenrettungsfahrzeuge / Pionierfahrzeuge / Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert Fr. 100'001.00 bis Fr. 250'000.00	Fr. 50.—	Fr. 80.—	Fr. 2.— / km
III	Strassenrettungsfahrzeuge / Pionierfahrzeuge / Kranwagen / Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert Fr. 250'001.00 bis Fr. 600'000.00	Fr. 100.—	Fr. 120.—	Fr. 2.— / km
IV	Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab Fr. 600'001.00 Kranwagen	Fr. 150.—	Fr. 200.—	Fr. 3.— / km

1) Eingefügt am 23. November 2004
2) Eingefügt am 22. November 2011

d) Weitergehende Feuerwehreinsätze ¹⁾

Saal- und Brandwachen, Verkehrsdienst bei Anlässen, Bedienung von Fahrzeugen und Gerätschaften, und Aufräumarbeiten. Ab 2 Stunden Dauer hat der Veranstalter zusätzlich die Verpflegung zu übernehmen.

60.— pro Person/Stunde, wobei die Mindestverrechnungseinheit in jedem Fall eine Stunde beträgt. ²⁾

Insektenbekämpfung ²⁾ Mannschaft

erste Stunde Pauschal 80.—, je weitere Stunde 60.— (pro Person und Stunde) ⁴⁾

Gerätschaften

Nach Verbrauch, mind. 40.— ⁴⁾

e) Automatische Brandmelder ³⁾

Einmalige Anschlussgebühr für Anschlussgesuche

Fr. 500.—

f) Ausrücken bei Fehlalarmen automatischer Brandmelder

Geltend jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres:

- 1. Fehlalarm des Jahres Fr. 300.— ⁴⁾
- 2. Fehlalarm des Jahres Fr. 500.— ⁴⁾
- 3. und jeder weitere Fehlalarm des Jahres Fr. 700.— ⁴⁾

g) Ausrücken bei vorsätzlicher / fahrlässiger Alarmierung der Feuerwehr ³⁾

Minimalgebühr

Fr. 600.—

h) Benützung der Pressluft-Abfüllstation (pro Flasche)

Für Feuerwehren

<i>Flaschengrösse</i>	<i>Druck</i>	
4 Liter	200 bar	Fr. 4.— **
4 Liter	300 bar	Fr. 4.— **
6 Liter	300 bar	Fr. 5.— **
zuzüglich Grundgebühr pro Fülltermin		Fr. 20.—

1) Fassung vom 23. November 2004
 2) Fassung vom 21. November 2006
 3) Fassung vom 21. November 2006
 4) Fassung vom 15. November 2017

Für Taucher, Handwerker und Andere

<i>Flaschengrösse</i>	<i>Druck</i>	
1 – 4 Liter	200 bar	Fr. 5.— **
1 – 4 Liter	300 bar	Fr. 6.— **
5 – 20 Liter	200 bar	Fr. 8.— **
21 – 40 Liter	200 bar	Fr. 10.— **
zuzüglich Grundgebühr pro Fülltermin		Fr. 25.—

**ohne Bedienung

i) Material

- Oelbinder, Klein- und Reinigungsmaterial Verkauf zum Einstandspreis + 10%
- Fehlendes und defektes Material, Insektengift Verrechnung zum Einstandspreis + 10 %
- Nicht gereinigtes Material Fr. 35. — ²⁾ pro angebrochene Stunde und Person

² Fahrzeuge und Gerätschaften werden nur in Kombination mit Personal des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden vermietet.

³ Geräte dürfen nur durch Personen bedient werden, welche sich über die Handhabung ausweisen können.

j) Vermietung der Räume ³⁾ im Dachgeschoss des Feuerwehrmagazins Herzogenbuchsee¹⁾

Für die Vermietung der Räume im Feuerwehrmagazin Kalberweidli gelten die Bestimmungen der "Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen" der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

k) Vermietung des Mobiliars und Geschirrs im Dachgeschoss des Feuerwehrmagazins Herzogenbuchsee¹⁾

an interne Interessenten
(Angehörige der Feuerwehr und Mitglieder des Verbandsrates)

inkl. Übernahme und Abgabegebühr Fr. 100.00

1) Eingefügt am 26. November 2008
2) Geändert am 22. November 2011
3) Fassung vom 15. November 2017

I) Erstellung von Fachberichten ¹⁾

Erstellung von Fachberichten an Amtsstellen

Fr. 150.00

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Reglement tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Abgeordneten nahmen dieses Reglement anlässlich der ordentlichen Versammlung des Verbandsparlamentes vom 27. November 2001 einstimmig an.

**FEUERWEHRVERBAND HERZOGENBUCHSEE
UND UMLIEGENDE GEMEINDEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Iseli

Rolf Habegger

Abänderungen 2004

Die durch das Verbandsparlament am 23. November 2004 beschlossenen Abänderungen der Artikel 1, 15 a, 15 c und 15 d sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Abänderungen 2006

Die durch das Verbandsparlament am 21. November 2006 beschlossenen Abänderungen der Artikel 15 a, 15 b, 15 d, 15 e und 15 g sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Abänderungen 2008

Die durch das Verbandsparlament am 26. November 2008 beschlossenen Ergänzungen des Artikels 15 j und 15 k sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Abänderungen 2011

Die durch das Verbandsparlament am 22. November 2011 beschlossenen Abänderungen des Artikels 15 sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

Abänderungen 2017

Die durch das Verbandsparlament am 15. November 2017 beschlossenen Abänderungen des Artikels 15 sind im vorliegenden Text berücksichtigt und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

1) Eingefügt am 15. November 2017